

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die**  
**Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung**  
**und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen**  
**(Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
vom 30. März 2023

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 30. März 2023 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. Übernahme der Regelung aus § 45 GO NRW, dass auf Sitzungsgeld nicht verzichtet werden kann.
2. Einführung Auslagenersatz in Form von Parkkosten bei Sitzungen.
3. Anpassung der Fahrkostenerstattung an die aktuellen Regelungen des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstreckenentschädigung ist ab 01.01.2023 begrenzt bis zum 31.12.2024 von 0,30 EUR auf 0,35 EUR angehoben worden.
4. Anpassung des Regelstundensatzes bei Ersatz des Verdienstausfalls und Stundenpauschalsatz bei Entschädigung für die Haushaltsführung an die Beträge der Entschädigungsverordnung (höherrangiges Recht, z. Z. 9,35 EUR).
5. Als betreuungsbedürftiger Angehöriger gilt, wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 45 Sozialgesetzbuch V).
6. Kosten für Assistenzleistungen für die Teilnahme von Begleitpersonen Schwerstbehinderter an Sitzungen werden sofern sie notwendig sind, nach billigem Ermessen übernommen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

## § 7

### **Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige**

Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag ~~bis zum Stundenpauschalsatz gemäß § 6 Abs. 2~~ erstattet.

Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.

## **Artikel 2**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Münster, den 30. März 2023

Klaus B a u m a n n  
Vorsitzender der  
15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n  
Schriftführer der  
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. März 2023

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Dr. Georg L u n e m a n n